

Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasser-beseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hohenstein vom 04.10.2011, zuletzt geändert am 07. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

§ 42 erhält folgende Fassung:

a) § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 40) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt 3,45 €/m³.“

b) § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,51 €.“

§ 2

Die Änderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hohenstein, 12. Dezember 2023



Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.